

xiert, nicht deshalb, weil ihm die Nachbarin gleichgültig gewesen wäre, sondern weil er instinktiv aufgrund der Tatausführung erkannte, wer die schweren Verletzungen davongetragen hatte.

2. Aus den genannten Gründen scheidet auch die Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB aus; die JugK hat, sachverständig beraten durch einen Kinderpsychiater und einen Kinderpsychologen, beim Angekl. nichts feststellen können, was auf ein Zurückbleiben pathologischer Art hindeuten könnte.

3. Im Tatzeitpunkt war allerdings die Steuerungsfähigkeit des Angekl. nach § 21 StGB erheblich vermindert wegen der Fehlentwicklung seiner Persönlichkeit aufgrund des suchtartigen Konsums von gewaltdarstellenden Horror-Videos in den Monaten vor der Tat und des schweren Erziehungsversagens der Eltern und des unverständlichen Verhaltens der übrigen erwachsenen Mitglieder der Großfamilie. Diese Umstände begründen die Annahme einer schweren anderen seelischen Abartigkeit.

Der Junge war mit 11, 12 Jahren in seiner Persönlichkeitsentwicklung an einem Scheideweg angelangt. Die Konfrontation mit gewaltdarstellenden Horror-Videos konnte er aus eigener Kraft nicht bewältigen. Seine frühere Neigung, sich mit »guten« Figuren aus ihm bekannten Videos oder TV-Filmen zu identifizieren und diese nachzuspielen, schlug schnell und total auf das »neue schlechte Vorbild« durch, möglicherweise auch für ihn selbst überraschend. Die Lust am Rollenspiel steigerte sich bei der Anfertigung der Maske des »Jason«, in die er sein handwerkliches Geschick investierte. Das Auftreten als »Jason« und die so insbesondere bei Michaela erzeugte Angst gefielen ihm, er fand daran Spaß und tat alles, um sich diese Freude zu erhalten. Der Videokonsum wurde immer hemmungsloser.

Diese Entwicklung war für die Eltern und alle übrigen erwachsenen Mitglieder der Großfamilie augenscheinlich. Gleichwohl verschlossen sie vor dieser Entwicklung die Augen, keiner sprach ernsthaft mit dem Jungen, niemand verbot ihm den Konsum der Horror-Filme oder sein Treiben, von einigen wenigen Versuchen des Großvaters abgesehen.

Alle diese Umstände zusammengekommen wirkten sich nun aus, als er kurz vor der Tat den Befehl des Großvaters »zu verschwinden«, mißachtete und sich selbst in eine Situation brachte, die er nicht anders zu bewältigen können glaubte, als mit irgendeiner Form eines Rollenspiels als »Jason«. Er hatte aufgrund des schweren Erziehungsversagens der Eltern und des unverständlichen Verhaltens der übrigen erwachsenen Mitglieder der Großfamilie adäquate Verhaltensmuster für Konfliktlösungen nicht gelernt. Vor Gewalttätigkeiten selbst, die er immer und immer wieder gesehen hatte, fühlte er keine entscheidende innerliche Angst, vielmehr war ihm dieses Vorgehen aufgrund des suchtartigen Konsums der Horror-Videos vertraut. Er hatte zwar die Einsicht, daß die von ihm sodann vorgenommenen Gewalthandlungen falsch und unrechtmäßig waren, konnte sein weiteres Verhalten aber nicht mehr danach steuern.

Dieses Ergebnis war für die JugK nach dem Inbegriff der Verhandlung, den Einlassungen des Angekl. und des individuellen Geschehensbildes beider Taten, die entscheidende Besonderheiten aufweisen, zwingend. Es stimmt im Ergebnis mit den Gutachten des Kinderpsychologen und des Kinderpsychiaters überein. Die Frage, ob ein suchtartiger Konsum von Horror-Videos alleine zu einer verminderten Schuldfähigkeit führen kann, stellte sich nicht, ist von der Kammer folglich nicht beantwortet worden; eine solche Alleinursächlichkeit ist im übrigen auch in der wissenschaftlichen Literatur zur Medienwirkungsforschung (vgl. z.B. Glogauer Kriminalisierung von Kindern und Jugendlichen durch Medien, 4. Aufl. [1994]; Scheungrab Filmkonsum und Delinquenz, 1993; Lukesch [Hrsg.], Wenn Gewalt zur Unterhaltung wird ..., 1990) bisher nicht ernsthaft vertreten worden. Das Zusammentreffen der drei genannten Umstände begründet aber im hier zu entscheidenden Einzelfall eine verminderte Schuldfähigkeit nach § 21 StGB.

Anmerkung:

Die Entscheidung ist ein ebenso anschauliches wie gelungenes Beispiel einer praktischen Integration von Rechts- und Sozialwissenschaften im Bereich von Strafrecht und

Kriminologie. Die Fragen der jugendstrafrechtlichen Verantwortlichkeit und der Schuldfähigkeit werden mit sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen zu den Einflußmechanismen von Gewaltdarstellungen in den Medien beantwortet. Dabei vermeidet das Gericht eine monokausale Betrachtung und verknüpft den suchtartigen Konsum gewaltdarstellender Horror-Videos mit der Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen und dem Erziehungsversagen der Eltern bzw. der Großfamilie. Dieses Ergebnis entspricht dem aktuellen kriminologischen Erkenntnisstand.

Die theoretischen Erklärungen reichen von einer hemmenden, gleichsam psycho-hygienischen Ventilfunktion bis zur abstumpfenden und enthemmenden Wirkung, die

aggressive Verhaltensmuster zur Problemlösung unterstützt. Im einzelnen bleiben die theoretischen Positionen eher unverbindlich und sind einer empirischen Kontrolle nur beschränkt zugänglich. Tatsächlich läßt sich nur ein vergleichsweise begrenzter Einfluß von Gewaltdarstellungen in Filmen und Horror-Videos feststellen. Am ehesten werden bei Kindern und Jugendlichen Zusammenhänge erkennbar, wenn man lerntheoretische Erkenntnisse zur Nachahmung, Identifizierung und allgemein zum Modell-Lernen berücksichtigt (vgl. Eisenberg, Kriminologie, 4. Aufl., 1995, § 50 Rn. 20).

Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen lehrt Strafrecht an der Universität Hamburg und ist Mitherausgeber dieser Zeitschrift

TERMINAL

Jahrestagung: Drogenpolitik – Beharrung oder Wende

Termin: 12.–14. März 1997
**Ort: Interlaken, Congress-
Center-Casion**

Ausgangslage:

Die Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie führt in Interlaken ihre 26. Tagung durch und widmet sie der hier nur unvollständig skizzierten Thematik. Die Veranstalter sind zuversichtlich, daß Referate und Diskussionen zwischen Vertretern unterschiedlicher Fachdisziplinen, Wissenschaftlern und Praktikern, eine Öffnung der Werthaltungen fördern. Es kommt glücklicherweise etwas aus der Mode, sich im drogenpolitischen Diskurs permanent gegenseitig täuschen zu wollen. Die im Jahre 1997 anstehenden – polarisierenden – Volksabstimmungen verdienen unser Interesse, das engagierte Dazwischensein. Weit darüber hinaus bedürfen drogenpolitische Weichenstellungen der wachsenden, aktiven Begleitung aller – und dies noch für längere Zeit.

Kosten:

Die Kosten für die Tagung betragen 335,- sFr, bei Einzahlung bis

zum 3. Februar 1997 295,- sFr; für Studentinnen und Studenten mit Ausweis 50,- sFr.

Information und Anmeldung:

Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
Herrn Stefan Bauhofer
Ferenbalm
CH-3206 Rizenbach

Gerichtstag:

6. Deutscher EDV-Gerichtstag
Termin: 9.–19. April 1997
Ort: Saarbrücken

Themen:

- Möglichkeiten und Grenzen der elektronischen Zusammenarbeit zwischen Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichten.
- Die neueren EDV-Entwicklungen im Bereich der Staatsanwaltschaften.
- EDV-Management in der Anwaltskanzlei.

Anmeldungen:

Deutscher EDV-Gerichtstag e.V.
Lehrstuhl Prof. Dr. Rüßmann
Universität Saarbrücken
PF 151150 • 66041 Saarbrücken
Tel.: 0681/3033150
Fax: 0681/3024469